



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.722/13-V/5/85

An das

Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klapper/Dw

Ihre GZ/vom

KÖHLER

2249

70.011/1-IV/3-85
9. Juli 1985

Betrifft: Entwurf einer KFG-Novelle betreffend Lenkerauskunft

Der Verfassungsdienst teilt zu dem mit oz Note übermittelten Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (KFG-Novelle betreffend Lenkerauskunft) folgendes mit:

1. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu Art. I Z. 1 (§ 103 Abs. 2 Z. 2 lit. b):

Die Formulierung "Verfügung ohne Ausforschung des Täters" sollte vermieden werden, da sie keinen terminus technicus des österreichischen Verwaltungsstrafrechts darstellt. Wenn damit die Organstrafverfügung und die Anonymverfügung gemeint sind, könnten diese im Wortlaut ausdrücklich genannt werden.

Soferne im Hinblick auf das Inkrafttreten bzw. das praktische Wirksamwerden der Bestimmungen über die Anonymverfügung Bedenken gegen den ausdrücklichen Verweis auf dieses Rechtsinstitut bestehen sollten, darf darauf hingewiesen werden,

- 2 -

daß weder aus rechtstheoretischer Sicht noch in praktischer Hinsicht durchschlagende Bedenken gegen einen Verweis auf ein allenfalls noch nicht in (rechtliche oder praktische) Wirksamkeit getretenes Rechtsinstitut sprechen.

Die Rechtsfolge, die sich bei einem späteren Inkrafttreten der Regelungen über die Anonymverfügung ergeben würden, wäre, daß der im KFG enthaltene Verweis auf diese Regelungen zunächst ins Leere ginge.

In praktischer Hinsicht scheint dem Verfassungsdienst eine derartige Rechtslage nicht gegen ein Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Bestimmungen des KFG zu sprechen. § 103 Abs. 2 KFG wäre dabei immerhin für die anderen vorgesehenen Fälle anwendbar (insbesondere in den Fällen des Außerkrafttretens einer Organstrafverfügung und in jenen schwerwiegenderen Fällen, in denen ohnehin nicht mit Organstrafverfügung oder Anonymverfügung vorgegangen werden kann).

Zu Art. I Z. 1 (§ 103 Abs. 2 Z. 2 lit. c):

Wenn lit. c als Komplementärbestimmung zu lit. b gedacht ist, die jene Fälle erfassen soll, welche nicht mit Organstrafverfügung bzw. Anonymverfügung geahndet werden können, so könnte dies im Text seinen Ausdruck finden. Die Formulierung "bei der das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder der Gefährdung der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder der Umwelt die Bedachtnahme auf die Person des Täters erfordert" könnte diesfalls entfallen und durch einen Hinweis auf den Umstand, daß die Tat nicht mit Organstrafverfügung oder Anonymverfügung geahndet werden kann, ersetzt werden.

2. Zu den Erläuterungen:

Im ersten Absatz des Allgemeinen Teils sollten wie im Vorblatt die beiden Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes

- 3 -

zitiert werden, mit denen der zweite Satz des § 103 Abs.2 KFG aufgehoben wurde.

Auf der Seite 8 sollte es heißen "die vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Frist ... braucht nicht ausgeschöpft zu werden".

Im Vorblatt sollte der Klammerausdruck (über die "Selbstanzeige") vermieden werden.

20. August 1985
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

